



## Exposé

### **Titel des Dissertationsvorhabens**

Die Verkehrsgeltung und die Rechtswirkungen der markenmäßigen Zeichenbenutzung in Österreich, in Deutschland und im Sinne der Gemeinschaftsmarkenverordnung

### **Verfasser**

Mag. Mag. (FH) Walter Ledermüller



### **angestrebter akademischer Grad**

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

### **Betreuer**

Hon.-Prof. Dr. Guido Kucsko

Wien, im August 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101 – Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Unternehmensrecht

# Inhaltsverzeichnis

1) Problemstellung und inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens.....	2
1.1    Einleitung und Grundlagen .....	2
2) Forschungsgegenstand und Forschungsfragen .....	4
2.1    Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung .....	4
2.2    Analyse der aktuellen Judikatur zur markenmäßigen Zeichennutzung .....	5
2.3    Forschungsfragen zum Themenschwerpunkt Verkehrsgeltung .....	5
2.4    Die Studie des Max Planck Instituts – Änderung der rechtlichen Grundlagen?....	6
3) Voraussichtliche Gliederung der wissenschaftlichen Arbeit .....	7
4) Zeitplan .....	9
5) Grundlegende Literatur .....	10

## 1) Problemstellung und inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

### 1.1 Einleitung und Grundlagen

Marken üben Kennzeichnungsfunktion aus, indem sie Waren und Leistungen eines Unternehmens individualisieren und damit von anderen Waren und Leistungen unterscheiden. Die Marke ist ein Signal, das es dem Konsument ermöglicht, sich in der Unzahl der verschiedenen Waren und Dienstleistungen zu orientieren und ohne nähere Prüfung diejenige zu wählen, mit der er bisher gute Erfahrungen gemacht hat oder – etwas aufgrund der Werbung – zu machen hofft.

Das Markenrecht ist daher ein Bestandteil des Kennzeichenrechts.

Der Rechtsanwender hat grundsätzlich keine Schwierigkeiten, die Rechtsgrundlagen für markenrechtliche Fragen aufzufinden. So finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Rechtsfolgen der markenmäßigen Zeichennutzung im UWG und im Markenschutzgesetz 1970 (i.d.F: MSchG). Exemplarisch darf auf § 9 Abs. 3 UWG und § 4 Abs. 1 und 2 MSchG verwiesen werden:

§ 9 Abs. 3 UWG:

*Der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens stehen Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen Unternehmen bestimmte Einrichtungen, insbesondere auch Ausstattungen von Waren, ihrer Verpackung oder Umhüllung und von Geschäftspapieren, gleich, die **innerhalb beteiligter** Verkehrskreise als Kennzeichen des Unternehmens **gelten**.*

§ 4 Abs. 1 und 2 MSchG:

§ 4. (1) Von der Registrierung ausgeschlossen sind Zeichen, die

*Z3. keine Unterscheidungskraft haben;*

*Z4. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der*

*Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können;*

*Z5. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten zur Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung üblich sind; (..)*

*(2) Die Registrierung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Z 3, 4 und 5 zugelassen, wenn das Zeichen **innerhalb der beteiligten Verkehrskreise** vor der Anmeldung **infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft** im Inland erworben hat.*

Die Interpretation der auffindbaren Rechtsgrundlagen ist jedoch - aufgrund der Verwendung normativer und nicht selbsterklärender Begriffe (wie z.B: „Unterscheidungskraft“) - nur durch das Studium der Judikatur möglich. Die Entscheidungen im Bereich des Kennzeichnungsschutzes sind jedoch stark von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Sämtliche Umstände des Einzelfalles können für das Ergebnis einer Entscheidung von Bedeutung sein, weshalb die Vergleichbarkeit von Entscheidungen nur bedingt möglich ist.

Auch wenn die wichtigsten Leitsätze von deutschen Entscheidungen in Kommentaren zu den Rechtswirkungen der markenmäßigen Zeichennutzung aufgefunden werden können, so findet sich für die österreichische Rechtslage kaum Literatur, die sich (nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union) mit dieser Thematik umfassend auseinandersetzt.

Aus diesem Grund soll in meiner Dissertation die Rechtslage für Österreich systematisch und ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollen die in Österreich zu diesem Themenbereich ergangenen Entscheidungen der letzten 15 Jahren analysiert und systematisch eingeordnet werden, um dem Rechtsanwender eine Orientierungshilfe für die Subsumtion neuer Rechtsfälle zu geben.

Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf den Themenbereich der **Verkehrsgeltung** im Sinne von § 4 Abs. 2 MSchG gelegt werden, da der Verkehrsgeltung für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit einer an sich nicht schutzfähigen markenmäßigen Bezeichnung eine besondere Bedeutung zukommt. Für Unternehmen, die oft kostspielige Werbemaßnahmen im erheblichen Umfang zur Steigerung der Bekanntheit einer Marke investiert haben, stellt sich die Frage, inwiefern eine Zeichenmonopolisierung zugunsten ihres Unternehmens an einem an sich schutzunfähigen Zeichen möglich ist.

Die Frage der Verkehrsgeltung kommt daher eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu, da es dem Unternehmen – bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen - ein Ausschließungsrecht zur Hand gibt und ein rechtliches Vorgehen gegen Mitbewerber ermöglicht.

Aufgrund der Harmonisierungsrichtlinie (Richtlinie 89/104/EWG – nun in der Fassung 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken) wurde das Markenrecht europaweit weitgehend harmonisiert.

Geringe Unterschiede sind jedoch weiterhin gegeben. So hat Deutschland etwa von der Möglichkeit des Art. 3 Abs. 3 letzter Satz der Harmonisierungsrichtlinie Gebrauch gemacht, wonach eine Marke in den Fällen, in denen die Marke durch Benutzung Verkehrsgeltung nach dem Prioritätszeitpunkt erworben hat, nicht zur Gänze für nichtig erklärt werden kann.

In Österreich hingegen, ist eine Marke selbst dann zur Gänze für nichtig zu erklären, wenn die Verkehrsgeltung zwar für den Prioritätszeitpunkt (in der Regel dem Zeitpunkt der

Markenanmeldung) noch nicht bestand, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durch Benutzung erworben wurde.

Aufgrund der weitgehenden Harmonisierung des Markenrechts können jedoch auch ausländische Entscheidungen Orientierungshilfe für die Beurteilung der Rechtswirkungen der markenmäßigen Zeichennutzung im rechtsgeschäftlichen Verkehr geben.

Aus diesem Grund lohnt sich ebenfalls eine systematische Analyse der in Deutschland zur Verkehrsdurchsetzung ergangenen Entscheidungen und der Meinungen in Literatur und Lehre, um gegebenenfalls Rückschlüsse für die Lösung möglicher Rechtsfragen betreffend die österreichische Rechtslage ziehen zu können, die bisher noch nicht tiefer gehend erörtert worden sind.

Da die Gemeinschaftsmarke ebenfalls für das österreichische Territorium Rechtswirkungen entfaltet, sind auch die Voraussetzungen für die Rechtsfolgen der markenmäßigen Zeichenbenutzung auf Gemeinschaftsebene zu analysieren.

## 2) Forschungsgegenstand und Forschungsfragen

Aufgrund der Analyse der höchstgerichtlichen Entscheidungen und der Entscheidungen des EuGI und EuGH der letzten 15 Jahre zum Themenbereich der **markenmäßigen Zeichenbenutzung** und unter der Berücksichtigung der Meinungen in Literatur und Lehre sollen folgende Forschungsfragen beantwortet werden:

### 2.1 Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung

- Welches **Ausmaß an Zeichennutzung** ist für die (jeweils an einem bestimmten Grad der Bekanntheit oder an einem bestimmten Ausmaß der Zeichennutzung anknüpfende) Rechtsfolge **erforderlich**?

Geordnet nach dem Grad der erforderlichen Zeichennutzung sollen folgende Umstände und deren Rechtsfolgen in folgender Reihenfolge beleuchtet werden:

- a) die Benutzungsabsicht (vor einer ersten Benutzungshandlung)
- b) die erste Benutzungshandlung
- c) Serienzeichen – Nachweis der Zeichenverwendung am Markt
- d) die rechtserhaltende Benützung
- e) regionale Verkehrsgeltung – Schutz unregistriert geführter Zeichen
- f) bundesweite Verkehrsgeltung
  - „einfache“ Verkehrsgeltung
  - „starke“/„überragende“ Verkehrsgeltung
  - „einhellige“ Verkehrsgeltung
- g) bekannte Marken
- h) notorisch bekannte Marke
- i) berühmte Marke

Hierbei soll insbesondere die österreichische Rechtssituation der deutschen Rechtslage gegenübergestellt werden und die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede sollen analysiert werden. Die nationalen Rechtslagen sollen mit den Bestimmungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung betreffend die Gemeinschaftsmarke verglichen werden.

## 2.2 Analyse der aktuellen Judikatur zur markenmäßigen Zeichennutzung

- Welche **richtungweisenden Entscheidungen** sind in den letzten Jahren zur **markenmäßigen Zeichenbenutzung** ergangen?

Zum Themenbereich der markenmäßigen Zeichenbenutzung sind in den letzten Jahren – insbesondere auf europäischen Ebene - wichtige Entscheidungen ergangen, die einen erheblichen Einfluss auf die Rechtspraxis in Bezug auf die Rechtswirkungen der markenmäßigen Zeichennutzung haben. Dabei sollen insbesondere die höchstgerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre in Deutschland, in Österreich und auf Gemeinschaftsebene beleuchtet werden.

- Forschungsfragen zum Themenbereich der **rechtserhaltenden Zeichennutzung**:
  - Wie weit reicht die rechtserhaltende Benutzung, wenn die Benutzung nur für einen Teil der unter einen Oberbegriff fallenden Waren und Dienstleistungen erfolgt ist?
- Weitere Forschungsfragen zum Themenbereich der **regionalen Verkehrsgeltung**:
  - Wie ist die Rechtslage, wenn der Besitzstand eines unregistriert geführten Zeichens mit den Rechtsfolgen einer Markenregistrierung eines gleichen oder verwechselbar ähnlichen Zeichens kollidiert?
- Weitere Forschungsfragen zum Themenbereich bekannte **Gemeinschaftsmarke**:
  - Wie ist die Entscheidung des EuGH 6.10.2009, C-301/07, (PAGO International GmbH – Tirolmilch reg Gen mbH) in Bezug auf die erforderlichen territorialen Voraussetzungen der Bekanntheit zu interpretieren.
  - Können auf den Bestimmungen der GM-V basierende Sanktionen grundsätzlich territorial differenziert oder zwingend nur einheitlich für das gesamte Gemeinschaftsgebiet erlassen werden?

## 2.3 Forschungsfragen zum Themenschwerpunkt Verkehrsgeltung

- Welches **Ausmaß an Zeichennutzung** ist für die Feststellung der Verkehrsgeltung **erforderlich**? Welche Umstände beeinflussen den erforderlichen Grad der Zeichennutzung (Höhe des erforderlichen Zuordnungsgrades)?
- Wie verhält sich das Recht auf die Zeichenverwendung gemäß § 10 Abs. 3 MSchG zur Zeichenmonopolisierung (etwa von beschreibenden Angaben) durch Verkehrsgeltung?
- Wie sind zusammengesetzte Zeichen zu behandeln, wenn für einen Zeichenbestandteil der zusammengesetzten Marke Verkehrsgeltung besteht, jedoch das zusammengesetzte Zeichen zur Gänze noch kein einziges Mal am Markt benutzt wurde. Ist eine Markenregistrierung aufgrund Verkehrsgeltung möglich?

z. B: Wenn die Verkehrsgeltung für das Zeichen „Zurich“ für „Versicherungswesen“ festgestellt wurde. Ist die Verkehrsgeltung für das Zeichen „Zurich Insurance Group“ erlangbar, obwohl das zusammengesetzte Zeichen am Markt als solches noch nicht verwendet wurde.

- Ist die Erlangung von Verkehrsgeltung durch eine Zeichennutzung möglich, wenn ein (staatliches) Monopol für bestimmte Waren und Dienstleistungen besteht (z.B: Postdienstleistungen) und jene Bezeichnung (z.B: „Post“) mit Verkehrsgeltung

geschützt werden soll, die bisher diese Waren oder Dienstleistungen des Monopolisten bezeichnet(e)?

- Ob und unter welchen Voraussetzungen sind die erworbenen Rechte aus einer Zeichennutzung (etwa einer Verkehrsgeltung) übertragbar?
- Was versteht man unter der Bezeichnung „geteilte Verkehrsgeltung“?
- Welche **Beweismittel** stehen für den Nachweis einer Zeichennutzung zur Verfügung und welche Umstände sind in Bezug auf diese Beweismittel zu beachten?

Beweismittel der Zeichennutzung und deren Beweiskraft

- Werbematerialien, Umsatzzahlen, Nachweise über Direct-Mailings, etc...
- **Demoskopisches Gutachten**

Unterfrage: Wie sind die Fragen bei demoskopischen Gutachten zu formulieren?

Welche Umstände sind bei demoskopischen Gutachten zu berücksichtigen? Wie sind demoskopische Gutachten zu interpretieren.

## 2.4 Die Studie des Max Planck Instituts – Änderung der rechtlichen Grundlagen?

Im September 2008 wurde bei einem Treffen der Mitgliedsstaaten in Brüssel vereinbart, dass die Gebühren für die Registrierung einer Gemeinschaftsmarke gesenkt werden sollten. Mussten die Markenmelder vor der Gebührensenkung für die Registrierung einer Gemeinschaftsmarke mehr als 1.700 Euro zahlen, so kostet die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke auf elektronischen Wege nun bei 3 Waren- und Dienstleistungsklassen 950 Euro und bei einer sonstigen Anmeldung 1.050 Euro.

Da die nationalen Länder dieser Gebührensenkung zustimmen mussten, wurde als Kompromiss vereinbart, dass die europäische Kommission eine Studie über die Markensysteme in Auftrag geben sollte. Eigentlich wollte man auf diesem Wege erheben, ob eine Gebührensenkung einen erheblichen Einfluss auf das Anmeldeverhalten der Nutzer bei den nationalen Patentämtern haben würde. Die Europäische Kommission schob jedoch die Inauftraggebung dieser Studie immer wieder auf.

Weil jedoch der Finanzhaushalt des HABM in den letzten Jahren einen starken Anstieg an Gewinnen verzeichnen musste und diese Gewinne in einer Haushaltsreserve verbucht wurden, stimmten die nationalen Länder einer Gebührensenkung für die Registrierungsgebühren zu, ohne das Ergebnis der Studie über das Funktionieren der Markensysteme abzuwarten. Aufgrund der Gebührensenkung, die im Mai 2009 in Kraft trat, konnte das HABM Ende 2009 einen nahezu ausgeglichenen Finanzjahreshaushalt erreichen.

Die Europäische Kommission beauftragte in weitere Folge (nämlich im Oktober 2009) das Max Planck Institut mit einer Studie (Study on the Overall Functioning of the Trade Mark System in Europe).

Die ersten Ergebnisse des Max Planck Instituts betreffend die Studie über die Markensysteme wurden zwar vom Max Planck Institut am 25. März 2010 der Europäischen Kommission in Brüssel vorgestellt, jedoch werden die Zwischenergebnisse der Studie vorerst nicht veröffentlicht.

([http://www.ip.mpg.de/ww/de/pub/aktuelles/studie\\_zum\\_europ\\_ischen\\_marken.cfm](http://www.ip.mpg.de/ww/de/pub/aktuelles/studie_zum_europ_ischen_marken.cfm))

Die Studie soll Ende 2010 fertig gestellt werden. Diese befand sich im April 2010 noch in der Factfinding-Phase. Mit 13 nationalen Patentämtern hatte das Max Planck Institut zu diesem Zeitpunkt bereits Interviews geführt.

Das IfD (Institut für Demoskopie Allensbach) führte im Februar und im März 2010 eine Userbefragung durch. 1.500 Personen (Markeninhaber, Vertreter) wurden per Zufallsprinzip ausgewählt und befragt. Der Bericht des IfD wurde im Mai 2010 fertig gestellt und ist in die Hauptstudie des Max Planck Instituts eingeflossen.

In der Studie des Max Planck Instituts sollen 5 Themenbereiche behandelt werden:

- Koexistenz der Markensysteme
- Harmonisierung
- Gemeinschaftsmarkenverordnung
- Durchsetzung von Rechten
- Erneuerungsgebühren

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Ergebnisse dieser Studie möglicherweise Änderungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung (und u.U. auch der Harmonisierungsrichtlinie) folgen könnten.

Im Rahmen der Dissertation sollen die Ergebnisse der Studie in Bezug auf den Themenbereich „markenmäßige Zeichennutzung und Verkehrsgeltung“ kommentiert werden.

### **3) Voraussichtliche Gliederung der wissenschaftlichen Arbeit**

A. Kapitel: Grundlagen

I. Einleitung

1. Die markenmäßige Zeichennutzung im rechtsgeschäftlichen Verkehr
2. Forschungsfragen der Arbeit

II. Markensysteme im Überblick

1. nationale Marke
2. internationale Marke
3. Gemeinschaftsmarke

III. Die Nizzaer Klassifikation

III. Die Verkehrskreise

IV. Arten der Zeichenbenutzung

V. Die Beweismittel zum Nachweis der markenmäßigen Zeichennutzung

- 1.1 Nicht beweisdürftige Zeichennutzung
- 2 Geeignete Beweismittel für den Nachweis der markenmäßigen Zeichennutzung
  - 2.1 Demoskopische Gutachten
    - 2.1.1 Stichprobengröße
    - 2.1.2 Beteiligte Verkehrskreise
    - 2.1.3 Bekanntheitsgrad
    - 2.1.4 Kennzeichnungsgrad
    - 2.1.5 Zuordnungsgrad
    - 2.1.6 Fehlertoleranz
  - 2.2 Kammergutachten
  - 2.3 Sachverständigengutachten
  - 2.4 „Sekundäre“ Beweismittel
- 3 Die Beweisführung

## VI Übersicht über die „Benutzungstatbestände“

(Bestimmungen des österreichischen Rechts, bei denen ein bestimmtes Ausmaß an Zeichenbenutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr ein Tatbestandsmerkmal darstellt).

### B. Kapitel: „Benutzungstatbestände“

#### I. die Benutzungsabsicht (vor einer ersten Benutzungshandlung)

- 1.1 Die Rechtslage in Österreich
- 1.2 Die Rechtslage in anderen Ländern (z.B: USA, UK, Portugal, etc...).

#### II. die erste Benutzungshandlung

- 1.1 Die Rechtslage in Österreich
- 1.2 Die Rechtslage in anderen Ländern (z.B: USA,..).

#### III. die rechtserhaltende Benützung

- Rechtsgrundlagen in Österreich, Deutschland und im Sinne der GM-V
- 1.1 Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung
  - 1.2 Bedeutende Entscheidungen

#### IV. regionale Verkehrsgeltung – Schutz unregistriert geführter Zeichen

- 1.1 Rechtsgrundlagen in Österreich, Deutschland und auf Gemeinschaftsebene
- 1.2 Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung
- 1.3 Rechtsprechung
- 1.4 Kollision unregistriert geführter Zeichen mit registrierten Zeichen

#### V. Verkehrsgeltung

- 1 Einleitung
- 2 Die Rechtsgrundlagen in Österreich, Deutschland und im Sinne der GM-V
- 3 Unterschiedliche Grade der Verkehrsgeltung
  - 3.1 „einfache“ Verkehrsgeltung
  - 3.2 „starke“/„überragende“ Verkehrsgeltung
  - 3.3 „einhellige“ Verkehrsgeltung
- 4 Österreich
  - 4.1 Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung in Österreich
  - 4.2 Bedeutende Entscheidungen der Rechtsprechung in Österreich
- 5 Deutschland
  - 5.1 Deutschland: Verkehrsdurchsetzung – Verkehrsgeltung
  - 5.2 Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung in Deutschland
  - 5.3 Bedeutende Entscheidungen der Rechtsprechung in Deutschland
- 6 Gemeinschaftsmarke
  - 6.1 Besonderheiten bei der Verkehrsgeltung bei der Gemeinschaftsmarke
  - 6.2 Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung
  - 6.3. Bedeutende Entscheidungen der Rechtsprechung zur Verkehrsgeltung bei der Gemeinschaftsmarke
- 7 Forschungs- und Spezialfragen
  - 7.1 Zeichenverwendung gemäß § 10 Abs. 3 MSchG im Verhältnis zur Zeichenmonopolisierung von beschreibenden Angaben durch Verkehrsgeltung?
  - 7.2 Zusammengesetzte Zeichen und die Verkehrsgeltung
  - 7.3 Erlangung von Verkehrsgeltung trotz Monopolstellung?
  - 7.4 Ob und unter welchen Voraussetzungen sind die erworbenen Rechte aus einer Zeichennutzung übertragbar?

#### VI. bekannte Marken

1. Die Rechtsgrundlagen in Österreich, Deutschland und auf Gemeinschaftsebene
2. Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung
3. Bedeutende Entscheidungen der Rechtsprechung
4. Forschungs- und Spezialfrage:
  - 4.1 Wie ist die Entscheidung des EuGH 6.10.2009, C-301/07 in Bezug auf die erforderlichen territorialen Voraussetzungen der Bekanntheit zu interpretieren?
  - 4.2 Können auf den Bestimmungen der GVM basierende Sanktionen grundsätzlich territorial differenziert oder zwingend nur einheitlich für das gesamte Gemeinschaftsgebiet erlassen werden?

VII. notorisch bekannte Marke

1. Pariser Verbandsübereinkunft
2. Rechtsprechung in Österreich
3. Rechtsprechung in Deutschland

VIII. berühmte Marke

1. Die Rechtsgrundlagen in Österreich, Deutschland und im Sinne der GM-V
2. Ausmaß der erforderlichen Zeichennutzung
3. Bedeutende Entscheidungen

C. Kapitel: „Studie des Max Planck Instituts“ – Ausblick auf geplante Änderungen der Harmonisierungsrichtlinie und der GM-V.

I. Entstehungsgeschichte

II. Ergebnisse der Studie des Max Planck Instituts

III. Ausblick und Diskussion zur Abänderung der Harmonisierungsrichtlinie und der GM-V. in Bezug auf die Tatbestände zur markenmäßigen Zeichennutzung

## 4) Zeitplan

Aufgabe	Zeitraum				
	WS 2009	SS 2010	WS 2010	SS 2011	WS 2011
VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre					
Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens im Seminar aus Zivilrecht, IPR und Rechtsvergleichung					
Anrechnung von 3 Lehrveranstaltungen (aus dem Dr.-Studium der Rechtswissenschaften - A 083 101)					
SE zur Judikatur- oder Textanalyse					
Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach					
Anrechnung von 5 Lehrveranstaltungen (aus dem Fachhochschul-Diplomstudiengang Immobilienwirtschaft – Studienkennzahl: 0144)					
Exposé und Einreichung des Antrages zur Genehmigung des Dissertationsvorhabens					
Abfassung der Dissertation Dez. 2010: Rohentwurf: 1. Feedbackgespräch Feb. 2011: Abgabe des Rohentwurfs März/April 2011: 2. Feedbackgespräch					
Überarbeitung der Dissertation (März 2011 – Juni 2011)					
Abgabe der Dissertation (Juni/Juli 2011)					
Öffentliche Defensio (angestrebt Juli 2011 bzw. Herbst 2011)					

Legende:  Milestone erreicht  In Vorbereitung  Weitere Milestones

## 5) Grundlegende Literatur

*Asperger/Stangl*, Verkehrsgeltungsnachweis, ecolex 1999,783

*Bender*, Europäisches Markenrecht in neuer (Ver-)Fassung, Die Entwicklung der Gemeinschaftsmarke in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2009, Teil 2 – Die relativen Schutzversagungsgründe, MarkenR 2009, 57

*Berlit*, Die Markenregistrierung von Werktiteln bei Verkehrsgeltung, GRUR 2006, 542

*Breuer*, Die rechtserhaltende Benutzung von Gemeinschaftsmarken (2009)

*Bumiller*, Durchsetzung der Gemeinschaftsmarke in der Europäischen Union (1997)

*Donath*, Erfordernisse des Bekanntheitsschutzes einer Gemeinschaftsmarke, ÖBI 2010, 92

*Eisenführ*, Voraussetzungen und Nachweis der Verkehrsdurchsetzung nach § 4 Absatz 3 WZG, GRUR 1987, 82

*Fezer* in Beck'sche Kurz-Kommentare XIIIb, Markenrecht, Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen<sup>4</sup> (2009)

*Fiebig*, BGH Keine besonders hohen Anforderungen an Durchsetzungsgrad einer Formmarke – „ROCHER-Kugel“, GRUR 2000, 694

*Fritzsche*, BGH: Verkehrsgeltung beschreibender Bestandteile zusammengesetzter Marken – Kinder II, LMK 2007, 247982

*Friedl/Schönherr/Thaler*, Patent- und Markenrecht (1979)

*Gladt*, Zum Rechtsschutz für berühmte und bekannte Marken, ÖBI 1993, 49

*Grabrucker/Fink*, Aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahre 2006, GRUR 2007, 267

*Hacker*, Eintragungsvoraussetzungen und Schutzzumfang von nicht-konventionellen Marken, GRUR Int 2004, 215

*Haybäck*, Das Recht am geistigen Eigentum: Marken-, (Gebrauchs-)Muster-, Patent- und Urheberrecht (2004)

*Hildebrandt*, Harmonisiertes Markenrecht in Europa – Rechtsprechung des EuGH<sup>2</sup> (2008)

*Hodik*, Der Grad der Verkehrsgeltung und seine Feststellung, ÖBI 1983, 1

*Horak*, Rechtserhaltende Benutzung einer Dienstleistungsmarke, ecolex 2001, 473

*Ingerl/Rohnke*, Markengesetz<sup>2</sup> (2003)

*Kern*, Verkehrsdurchsetzung für den Anmelder - ein Erfordernis des Verfahrens nach § 8 Abs. 3 MarkenG, GRUR 2001, 792

*Knaak*, Grundzüge des Gemeinschaftsmarkenrechts und Unterscheide zum nationalen Markenrecht, GRUR Int 2001, 665

*Kucsko*, marken.schutz, systematischer kommentar zum markenschutzgesetz (2006)

*Kucsko*, Geistiges Eigentum: Markenrecht - Musterrecht - Patentrecht - Urheberrecht. Eine Expedition durch den unsichtbaren Dschungel des Immaterialgüterrechts (2003)

*Kur*, Alles oder Nichts im Formmarkenschutz, GRUR Int 2004, 755

*Mountstephens*, Bedürfnis nach europäischem Recht Warengestaltungen zur Erlangung eines markenrechtlichen Schutzes der Verkehrsdurchsetzung? Die "Wal-Mart"-Entscheidung des U.S. Supreme Court im Rechtsvergleich, GRUR Int 2000, 694

*Mühlendahl/Ohlgart/Bomhard*, Die Gemeinschaftsmarke (1998)

*Niedermann*, Empirische Erkenntnisse zur Verkehrsdurchsetzung, GRUR 2006, 367

*Pflüger*, Rechtsforschung in der Praxis: Der demoskopische Nachweis von Verkehrsgeltung und Verkehrsdurchsetzung – Teil 1, GRUR 2004, 652

*Pflüger*, Rechtsforschung in der Praxis: Besonderheiten bei der Messung von Verkehrsdurchsetzung - Teil 2, GRUR 2006, 818

*Puchberger/Jakadofsky*, Markenrecht, Kommentar (2000)

*Renzl*, Der Beweis der Verkehrsgeltung im Zivilprozess, wbl 2006, 157

*Schachter*, Nicht ausreichender Verkehrsgeltungsnachweis, EvBl 2009, 24

*Schanda*, Markenschutzgesetz idF der Markenrechts-Nov. 1999, Praxiskommentar (1999)

*Ströbele*, Der erforderliche Grad der Verkehrsdurchsetzung, GRUR 2008, 569

*Ströbele/Hacker*, Markengesetz<sup>7</sup> (2003)

*Ströbele*, Voraussetzung und Nachweis der Verkehrsdurchsetzung nach § 4 Abs. 3 WZG, GRUR 1987, 75

*Schultz*, Die Farbmarke: ein Sündenfall, GRUR 1997, 714

*Wiltschek*, UWG, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (2003)

*Würtenberger*, Begriffe "Im Verkehr" und "Höhe der Verkehrsdurchsetzung" - strittige Problembereiche im Eintragungsverfahren nach § WZG § 4 Abs. WZG § 4 Absatz 3 WZG , GRUR 1988, 272

*Würtenberger*, Waren als Marken, Die Eintragungspraxis des DPMA und die Rechtsprechung des BPatG im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, GRUR 2003, 912